Das

Kinderschutz-Konzept

der

elternverwalteten Kindergruppe Kulturmosaik

**Kinderschutzbeauftragte** der Kindergruppe Kulturmosaik:

**Monika Forbelsky**,Kindergruppenbetreuerin

Tel.-Nr.: 0676/4705515

**Assoziierte Kinderschutzbeauftragte** der Kindergruppe Kulturmosaik:

**Kathleen Schröder**, Elternteil

Tel.-Nr.: 0677/61745933, E-Mail: [**kathleenschroeder05@gmail.com**](mailto:kathleenschroeder05@gmail.com)

**Kinderschutzkonzept gemäß § 1c Abs 2 WTBG**

Das Kinderschutzkonzept der Kindergruppe Kulturmosaik orientiert sich lose am Grundlagenpapier „Kinderschutz“ des Vereins „Wiener Elternverwaltete Kindergruppen“, abrufbar unter <https://wiener.kindergruppen.at/dokumente/kinderschutzkonzept/20231130-kinderschutzkonzept-dachverband.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Dezember 2023, und wurde in einem partizipativen Prozess zwischen Eltern, Betreuerinnen und Kindern erstellt (siehe auch die Excel-Sheets im Anhang zu den Formen von Gewalt, deren Definition, und den Risikofeldern auf unterschiedlichen Ebenen).

Die in diesem Zusammenhang interessierenden spezifischen Besonderheiten Elternverwalteter Kinderbetreuungseinrichtungen sind unter anderem im Manifest der Erwachsenen in elternverwalteten Kindergruppen, das sich auch in dieser Mappe befindet (Punkt 9d) und [hier](https://kindergruppen.at/boe/wp-content/uploads/2013/09/Manifest-der-Erwachsenen-in-Elternverwalteten-Kindergruppen.pdf) abrufbar ist, dargestellt.

**Überblick über die geltenden Regelungen (auszugsweise):**

**UN-Kinderrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

**Artikel 19: Schutz vor Gewalt – Recht auf ein Leben ohne Gewalt**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, **solange es sich in der Obhut** der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder **einer anderen Person befindet, die das Kind betreut**.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

**BVG Kinderrechte – Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern Artikel 5: Recht auf gewaltfreie Erziehung**

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind **verboten**. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

ORGANISATIONEN UND GEWALT – EINLEITUNG

Unterscheide:

* Gewalt im sozialen Umfeld der Kinder
* Betreuerinnen/Elterndienste überschreiten Grenzen/üben Gewalt aus
* Kinder üben Gewalt aus
* Übergriffe/Gewalt bei externen Kooperationspartnern

Das Kinderschutzkonzept (KSK) dient dazu, allen Formen von Gewalt in der Kindergruppe Kulturmosaik vorzubeugen und Gewaltrisiken zu minimieren. Von kleinen Grenzüberschreitungen und Übergriffen bis zu schwerwiegenden Gewaltvorfällen und schweren Gewalttaten. Das KSK gibt den Betreuerinnen Handlungssicherheit bei Verdacht auf Gewalt und Grenzverletzungen.

Der Fokus liegt auf den Bedürfnissen der Kinder, sie sollen mitentscheiden und mitgestalten dürfen. Die Kinder werden ermutigt, ihre Bedürfnisse zu äußern, zu wissen und sagen, was es braucht, nur dann können Kinder „Stopp“ sagen. Gewaltpräventive Arbeit mit den Kindern steht daher im Vordergrund unserer Überlegungen. Im Verhaltenskodex wurden Reflexionen, Teambesprechungen, Intervisionen, Supervisionen, Erfahrungen aus dem pädagogischen Alltag berücksichtigt und werden laufend aktualisiert. Eltern, Betreuerinnen und Kinder wurden auf Augenhöhe bei der Konzepterstellung miteingebunden. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Willkommensmappe und liegt somit den Eltern ab Vertragsabschluss zur Einsicht vor. Zusätzlich liegt es in der Kindergruppe auf, wodurch der Anspruch der Eltern auf transparente Darlegung des Kinderschutzkonzeptes erfüllt ist.

Gewaltbegriff – Definitionen von Gewalt:

**Der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist verboten** (siehe obige Verfassungsbestimmungen). Dies umfasst alle Lebensbereiche – Familie und Bildungseinrichtungen.

Weitere gesetzliche Normierungen finden sich im Kindschaftsrecht, im Kinder- und Jugendhilferecht, in Gewaltschutzgesetzen, im Strafrecht und in Verfahrensrechten (siehe auch unten).

Im Leben von Kindern und Jugendlichen spielen etwaige Gewalterfahrungen eine gravierende Rolle. Gewalterfahrungen (ob „am eigenen Körper erlebt“ oder „nur beobachtet“) stehen diametral entgegengesetzt zu einem stärkenden und schützenden Lebensumfeld – diese Erfahrungen haben für Kinder starke und lange Auswirkungen.

Formen von Gewalt: (siehe auch Anhang)

* Körperliche Gewalt
* Sexueller Missbrauch
* Sexualisierte Gewalt
* Psychische/Emotionale Gewalt
* Vernachlässigung
* Strukturelle Gewalt
* Institutionelle Gewalt

Dimensionen von Gewalt:

* Traditionen
* Gender
* Institution

Nischen von Gewalt – Gewalt unterfährt einer\*m auch in Nebensächlichkeiten:

* Sprache
* Bewertung
* Missachtung
* Nicht zuhören
* Sinnlose Verbote und Gebote

Wahrnehmung der Gewalt:

* Am eigenen Körper erlebt
* Beobachtet
* Vermutung/vager Verdacht

Ausübungsarten von Gewalt:

* Klar, gerade, direkt
* Versteckt, geheim
* In Form einer Double-Bind-Bindung

**Gesetzliche Vorgaben:**

**Wiener Tagesbetreuungsgesetz** – WTBG

**§ 1c – Kinderschutz, Kinderrechte**

(1) Kindergruppen und Tagesmütter/-väter haben im Rahmen ihrer Aufgaben zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. III Nr. 107/2022 (UN-Kinderrechtskonvention), beizutragen.

(2) Kindergruppen haben durch ein **die geltenden fachlichen Standards berücksichtigendes Kinderschutzkonzept transparent darzulegen**, wie die betreuten Kinder vor Gewalt geschützt werden. Das Konzept muss jedenfalls Folgendes beinhalten:

1. **Risikoanalyse**,

2. **Verhaltenskodex**,

3. **Krisenleitfaden** zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sowie

4. **Plan zur Umsetzung und Implementierung**.

(3) Jede Trägerin/jeder Träger einer Kindergruppe hat zur Sicherstellung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes mindestens eine Kinderschutzbeauftragte/einen Kinderschutzbeauftragten zu bestellen. Kinderschutzbeauftragte haben

1. im ersten Jahr ihrer Bestellung eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 10 Unterrichtseinheiten und

2. ab dem folgenden Kalenderjahr jährlich eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 4 Unterrichtseinheiten

zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte zu absolvieren.

(4) Tagesmütter/-väter haben durch die Erstellung und Umsetzung eines Krisenleitfadens zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sicherzustellen, dass die betreuten Kinder vor Gewalt geschützt werden.

**Meldepflichten –** Gefährdung des Kindeswohls – Gesetzliche Mitteilungspflicht

**Unverzügliche Meldung** bei Verdacht, dass ein Tageskind misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird / worden ist, an die **Regionalstelle** Ottakring (Kontaktdaten siehe unten bzw an der Pinnwand im Vorzimmer)

Anhaltspunkte:  
- Wenn eine auffällige Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern / Erziehungsberechtigten zu beobachten ist  
- Wenn ein Kind plötzlich Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Besorgnis Anlass geben und keine Erklärung finden  
- Wenn die Betreuung plötzlich abgebrochen wird und die Vermutung besteht, dass eine Gefährdung eines Kindes nicht erkannt werden soll  
- Bei offensichtlichem Alkohol-/Drogenmissbrauch der Eltern/Erziehungsberechtigen  
- In allen Fällen, wo das Kindeswohl gefährdet erscheint

Die **Meldepflicht** trifft die **Betreuer\*innen** der Kindergruppe Kulturmosaik. Die Betreuerinnen müssen in diesem Fall bei der zuständigen Regionalstelle der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (Regionalstelle Wien 16) den Verdacht einer Gefährdung des Kindewohls melden (Formulare im Anhang). Für das Kriterium der Unverzüglichkeit genügt ein Handeln ohne schuldhafte Verzögerung, ein gewisser Spielraum wird bei Beurteilung der Anhaltspunkte auch durch die Wortwahl „Vermutung“ (Fall 3) und „... gefährdet erscheint“ (Fall 5) eingeräumt, dieser soll sinnvoll genutzt werden.

Die Anwendung des Mehraugenprinzips hilft, persönliche Trigger auszuschließen. Die Beratung mit einer Kinderschutzeinrichtung (siehe ganz unten, Adressen) ist stets zu empfehlen.

**Kinder- und Jugendhilferecht** –*Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche –* *Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz*

**Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

**§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz**

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;

2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;

3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;

4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;

5. Kranken- und Kuranstalten;

6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;

2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;

3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Zu beachten ist weiters die [Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010830), insbesondere in Zusammenschau mit **§ 22 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz** – Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung: (Anm.: außerkraftgetreten am 31.12.2019)

(1) Ergibt sich insbesondere aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 oder aufgrund berufsrechtlicher Verpflichtung sowie aufgrund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Betreuer\*innen und Pädagog\*innen trifft eine berufsrechtliche Verpflichtung zur Meldung!

**Der Schutz des Kindes im Strafrecht** (ausführlich dazu *Migglautsch* in ihrer Diplomarbeit, abrufbar unter <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/225017/full.pdf> , zuletzt abgerufen am 30.12.2023)

Misshandlung, Quälen, Vernachlässigen, Sexueller Missbrauch sind Straftatbestände, geregelt im Strafgesetzbuch.

**Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben: §§ 75ff**

§ 92: Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen

§ 93: Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen

**Strafbare Handlungen gegen die Freiheit: §§ 99ff**

**Strafbare Handlungen gegen die Ehre: §§ 111ff**

**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität u Selbstbestimmung: §§ 201ff**

§ 206: Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207: Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207a: Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen

§ 208: Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208a: Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 212: Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 218: Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 220b: Tätigkeitsverbot

Das Wohl des Kindes im Hinblick auf seine physische und psychische Entwicklung ist stets geschützt. Weitere Kindeswohlgefährdungen wären etwa Suchterkrankungen oder beharrliche Schulverweigerung.

Keine Meldepflicht besteht, wenn die mögliche Kindeswohlgefährdung durch die fachliche Intervention des/der Mitteilungspflichtigen abgewendet werden kann.

Kindeswohl im **Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch** (ABGB):

§§ 137ff – **Rechte zwischen Eltern und Kindern**

§ 159: **Wohlverhaltensgebot**:   
Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffend Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.Aus dem Ziel dieser Bestimmung einerseits und dem berechtigten und verpflichteten Personenkreis andererseits ergibt sich eine nahezu unübersehbare Vielfalt an verpönten Verhaltensweisen. Aus der Rsp seien beispielhaft herabwürdigende und beleidigende Äußerungen über den anderen Elternteil (oder etwa der Großeltern über die Mutter) oder Beeinflussungen, Aufwiegelungen oder gar Verhetzungen des Kindes durch die mit der Obsorge betraute Person gegen den Kontaktberechtigten oder Versuche desselben genannt, auf das Privatleben der mit der Obsorge betrauten Person über das Kind Einfluss zu nehmen.

PRÄVENTIVE SCHUTZMASSNAHMEN – VORGEHEN IM VERDACHTSFALL  
Aussichtsreiche Prävention verlangt implizit einen höheren Betreuer\*innen-Kind-Schlüssel, mehr Vorbereitungszeit, mehr Organisationszeit, also Bedingungen, die in der Kindergruppe Kulturmosaik gegeben sind und für günstige Vorzeichen sorgen.

Themen und Überblick, Ziele des KSK:

* Missbrauch in einer Betreuungseinrichtung präventiv verhindern
* Die Risiken für Gewalt/Grenzverletzungen erkennen, die durch die Betreuungs-Angebote entstehen (siehe Risikoanalyse) – hier sind vor allem die räumliche Situation in der Kindergruppe Kulturmosaik, das Umfeld der Kinder, der Führungsstil/Betreuungsstil, Kommunikation nach innen und außen, und die Personalstruktur zu nennen
* Handlungskonzept für den Fall, dass Missbrauch geschieht
* Auswahl und Aufnahme von Mitarbeitenden – Strafregisterbescheinigungen
* Regeln für den Umgang mit Kindern – Verhaltenskodex
* Schulungen und Reflexionsmöglichkeiten für Betreuerinnen
* Beschwerdemechanismen
* Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Mediennutzung (Internetauftritt, Einwilligung in Fotoveröffentlichungen, soziale Netzwerke) – Einwilligung erfolgt per Einwilligungsformular im Elternvertrag, zusätzlich wird von Facebook/Website-Verantwortliche\*m über Signal immer nachgefragt, ob Einwilligung in Veröffentlichung gegeben ist
* Kinderschutzbeauftragte – Ernennung und Fortbildung

Literaturhinweise:   
Martina Staffe-Hanacek, Johann Weitzenböck: Kinder- und Jugendhilferecht. Manz Verlag, Wien, 2015  
Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien: Prüfbericht zu den Abläufen rund um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs an Kindern in einem Kindergarten in Wien Penzing. Juli 2022. Abrufbar unter   
<https://kja.at/wp-content/uploads/sites/38/2022/07/Pruefbericht-zum-Verdacht-des-sexuellen-Missbrauchs-in-einem-Kindergarten-Juli-2022-2.pdf> (zuletzt abgerufen am 26.1.2023)

**Risikoanalyse**

**Personal – Betreuer\*innen**

**Einführung – Missbrauch im pädagogischen Kontext:**Personen erhalten im Kontext von Bildung und Erziehung Macht von pädagogischen Institutionen, ausschließlich weil sie nachweislich (akademisch) fachgeschult sind und daher als professionell qualifiziert gelten

**Eltern**: In Elternverwalteten Kindergruppen sind Eltern eng in den Tagesablauf eingebunden (siehe Pädagogisches Konzept, siehe Manifest): so dürfen Eltern in der Kindergruppe Kulturmosaik Betreuer\*innen ausnahmsweise ersetzen – sie dürfen **Elterndienste** versehen, sind in den Tagesablauf eingebunden, begleiten bei Ausflügen, putzen und renovieren die Räumlichkeiten etc. Damit verbunden ist ein **enger Kontakt** sowohl zu den Betreuungspersonen, den anderen Eltern und (vornehmlich) den betreuten **Kindern**, gegebenenfalls auch den Geschwisterkindern und ehemaligen Kindergruppenkindern (Gastkinder).

**Risiko „Eltern arbeiten in der Gruppe mit“**: Wichtig ist es festzuhalten, dass Eltern, die keine abgeschlossene Ausbildung als Kindergruppenbetreuer\*in oder Kindergartenpädagog\*in nach WTBVO 2016 (oder eine gleichgestellte) vorweisen können, nicht alleine im laufenden Betrieb (ausgenommen Sonder- und Notsituationen) in der Kindergruppe tätig sein dürfen.  
Mit der häufigen Mithilfe von Elternteilen im Kinderdienst einher geht sowohl die Gewissheit, viele Augen (Mehraugenprinzip) auf das Wohl der Kindergemeinschaft gerichtet zu haben, auch als sensibles Korrektiv für Grenzverletzungen, anderseits jedoch auch das Vorhandensein von vielen potenziellen Täter\*innen. In der Kindergruppe sind maximal 14 Kinder anwesend.   
**Großeltern, Geschwisterkinder, Patentanten/-onkel, enge Freund\*innen, Nachbar\*innen:** Auch Geschwisterkinder, Großeltern etc – je nach familiärer Ausgestaltung – gehören zum engen sozialen Gefüge des einzelnen Kindes, seiner Eltern und damit auch zur Kindergruppe. Auch für sie gilt, wie oben bereits geschrieben, dass sie hin und wieder auch in engen Kontakt mit allen anderen beteiligten Menschen treten.

**Betreuungspersonen**: Mindestens 65 % der Zeit findet Doppelbetreuung statt – d.h. es sind mind. zwei ausgebildete Personen mit den Kindern, in den Randstunden oder bei Ausflügen sind oft Elterndienste mit dabei bzw. vor Ort.   
**Praktikant\*innen**: Menschen in Ausbildung bzw. Menschen, die in dieses Berufsfeld „schnuppern“, gibt es in allen Einrichtungen; sie sind gerne gesehen und werden gerne auf ihrem persönlichen Weg begleitet.

**Psychische/emotionale Gewalt:** Hierunter werden alle Handlungen subsumiert, die die Würde, die Integrität und den Selbstwert des Kindes gefährden. Das kann schnell gehen, und lässt sich nicht gänzlich verhindern. Hilfe sollte aber in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durch Trösten, Bedauern, Entschuldigen erfolgen (offene Fehlerkultur in der Kindergruppe Kulturmosaik). Ein weiteres Anwendungsbeispiel: Kinder fühlen sich unfair behandelt, zurückgesetzt.

Diese Gewaltart kann die Persönlichkeitsentwicklung schädigen und im Extremfall auch zu psychischen Erkrankungen führen (systematische Abwertungen, Einschüchterungen, Diskriminierung, Feindseligkeiten – dauerhaftes genervt sein genügt)

Leichter Druck muss aber teilweise erlaubt bleiben, um gewünschte Verhaltensweisen der Kinder herzustellen (Teil elementarer Bildungsarbeit, Abwägungsfragen). Herausfordernde Situationen werden an den Elternabenden (oder bei Dringlichkeit sofort) zwischen Eltern und Betreuerinnen besprochen. Hier erfahren die Eltern (neben den Erlebnissen während der Elterndienste), auf wie viele Arten man Ruhe einkehren lassen kann, welche deeskalierende Maßnahmen alle zur Verfügung stehen.

Stets ist der Wahl des gelindesten Mittels der Vorzug zu geben, die **Eingriffe** in die körperliche und seelische Integrität der Kinder **minimalinvasiv** zu halten. Kinder sind in akuten Konfliktsituationen zB zunächst voneinander zu trennen, wobei die räumlichen Verhältnisse in der Kindergruppe Kulturmosaik (nur 76m2) hier leider nicht allzu viel zulassen.

**Räume und ihre Nutzung**: Die physischen Räume in den Kindergruppen werden zwar von den Betreuungspersonen vorbereitet (mit adäquaten Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, mit Projekten, mit Ideen etc.), lassen dem einzelnen Kind aber viele Möglichkeiten zur Gestaltung und meist wird auf Wünsche und Ideen der Kinder eingegangen und Rücksicht genommen. Dabei ist auch erwachsenenfreier Raum wichtig. Wie sehr müssen wir das Tun unserer Kinder „überwachen“, wo ziehen wir Grenzen und wo überschreiten wir diese? Das Überwachen der Aktionen der Kinder kann selbst eine Grenzüberschreitung darstellen. Hier ist eine Abwägung seitens der Betreuerinnen vorzunehmen.

Durch das vorliegende Kinderschutzkonzept wird die Handlungssicherheit bei Verdacht auf Gewalt und Grenzverletzungen weiter erhöht. Die Betreuerinnen der Kindergruppe Kulturmosaik werden für Gewaltphänomene und die vielen verschiedenen Formen von Gewalt sensibilisiert, die Fortbildungen samt Austausch mit Kolleg\*innen auf diesem Gebiet eröffnen ihnen neue Nachdenk- und Diskussionsräume.

Nach obigen Ausführungen und den folgenden Analysen und Verhaltensvorschriften ist in der Kindergruppe Kulturmosaik ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes **fürsorgliches Handeln** durch die Betreuerinnen gewährleistet.

**Standortspezifische Risikoanalyse:**

Die Kindergruppe öffnet um 8 Uhr.

8 bis 10 Uhr: Ankommen und Freispiel

Die Kinder kommen an, können sich einfinden, den Raum entdecken, den eigenen Bedürfnissen nachgehen, sich orientieren, freispielen, in einer mit Montessori Material vorbereiteten Umgebung selbstständig arbeiten oder sich bewegen. Außerdem gibt es die Möglichkeit zu frühstücken.

Freispielen 8-10:  
Die Kinder kommen in dieser Zeit in die Kindergruppe. Das Ankommen und Begrüßt Werden ist wesentlich für ihr Wahrgenommen Werden in der Kindergruppe. Es ist wesentlich, der Betreuungsperson unmissverständlich die Verantwortung des Kindes zu übertragen. Vorgesehen ist eine Betreuungsperson. Die Herausforderung liegt in den verschiedenen Bedürfnissen in dieser Zeit.   
Es gibt Frühstück in der Küche. Ebenda wird auch das Montessori- Angebot zur Verfügung gestellt. In den Spielräumen sind nun die Kinder eigenverantwortlich unterwegs. Gruppendynamische Prozesse mit nachteiligen Folgen für ein oder mehrere Kinder können durch die Betreuungsperson zu spät oder gar nicht wahrgenommen werden. Die fehlende Kontrolle ermöglicht es eventuell auch, gruppenfremden Personen in dieser Zeit mit den Kindern zu interagieren.

10 Uhr: Morgenkreis

Im Morgenkreis wird ein Begrüßungslied gesungen und der Tagesablauf mit den Kindern besprochen. Der Kreis wird des Weiteren als Forum für aktuelle Themen in der Kindergruppe genutzt.

Der Morgenkreis ist der erste Fixpunkt eines Kindergruppentages. Er findet – mit wenigen Ausnahmen, wie etwa dem Montag-Eislaufen im Winter – täglich um 10 Uhr im Bewegungsraum statt und dauert zwischen 30 – 45 Minuten. Bis 10 Uhr sollen alle Kinder von den Eltern in die Kindergruppe gebracht werden.

Damit der Morgenkreis beginnen kann, muss aufgeräumt werden. Spiel- und Bastelsachen werden von den Betreuer:innen (Pädagog:innen, Eltern – im Falle eines Elterndienstes) gemeinsam mit den Kindern aufgeräumt. Die Betreuer:innen sind zudem in der Küche beschäftigt, das Frühstück wieder wegzuräumen und etwaige Lebensmittel, wie etwa Reis, bereits für das Mittagessen zuzubereiten. Diese unmittelbare Phase vor dem Morgenkreis ist also eine Zeit, wo Unruhe, Unordnung und Stress herrschen kann. Hier besteht das Risiko, dass die Betreuer:innen die Kinder nicht im Blick haben, weil sie in unterschiedlichen Räumlichkeiten ihre Arbeiten verrichten. Die Kinder warten meist schon im Bewegungsraum während die Betreuer:innen noch in der Küche beschäftigt sind. Kommt es beispielsweise zu verbalen oder körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kindern, können die Betreuer:innen womöglich nicht richtig reagieren, weil sie die Situation nicht im Blick hatten.

Im Morgenkreis sitzen die Betreuer:innen und Kinder im Bewegungsraum im Kreis. Jedes Kind sucht sich selbst aus, neben wem es sitzt. Der Morgenkreis wird in der Regel von der Hauptpädagogin geleitet. Er wird als Plenum verstanden, wo aktuelle Themen, Probleme etc. besprochen werden, Lieder gesungen werden und getanzt wird. Die Geburtstagskinder werden hier auch gefeiert. Mittwochs ist immer „Herzeigtag“. Das heißt, jedes Kind bringt einen Gegenstand mit, den es gern herzeigen und der Gruppe präsentieren möchte.

Mögliche Risiken, die im Zuge des Morgenkreises auftreten können, betreffen die mögliche Ausübung emotionaler/psychischer Gewalt – beispielsweise, wenn Betreuer:innen von den Kindern verlangen über den gesamten Zeitraum des Morgenkreises ruhig und ordentlich dazusitzen oder das jeweilige Programm gegen ihren Willen mitzumachen. Ebenso würde in diesem Format grundsätzlich die Gefahr bestehen, dass ein Kind aufgrund seines Verhaltens vor den anderen Kindern bloßgestellt wird.

Der Vormittag gestaltet sich je nach Wochentag unterschiedlich. Es gibt folgende regelmäßige Angebote:

* Wöchentliches Turnen
* Wöchentliches Eislaufen oder Schwimmen – je nach Jahreszeit
* Parkbesuche
* Vorschulangebote nach Maria Montessori
* Motopädagogik-Angebote
* Regelmäßige Besuche in der Bücherei
* Kreativangebote im Jahreskreis

Nach dem Morgenkreis können die Kinder entweder freispielen; oder wir gehen gemeinsam auf den Spielplatz.

Risikoanalyse Park/Freispiel zwischen Morgenkreis und Mittagessen:

Wenn die Kinder im Park sind, gibt es folgende Risiken:

Am Weg zum Park sind Risiken das Überqueren von Straßen: Autos, Fahrräder, Straßenbahn, E-Roller etc. Wenn ein Kind zurückbleibt, weil es langsamer geht und verloren geht. Aggressionspotenzial von anderen Straßenmitnützer\*innen = Autofahrer wollen den Vorrang nicht hergeben und schreien die Kigru an.

Lösungsansätze: Die Betreuer\*innen müssen sich im Straßenverkehr besonders auf die Kinder und die Straße konzentrieren. Die Gruppe darf nur so langsam wie das langsamste Glied gehen. Beim Überqueren der Straße muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gruppe eng zusammenbleibt.

Das muss bei langen Wegen berücksichtigt werden: Hunde ohne Leine, Beißkorb, wenn die Besitzer\*innen die Hunde nicht zurückholen oder nicht unter Kontrolle haben.

Andere Kinder(gruppen) am Spielplatz bzw. andere Personen: Aggressionspotenzial anderer Personen, die nicht zur Kindergruppe gehören. Kinder können sich um etwas streiten oder andere verletzen, wegstoßen etc.: wie kann man die fremden Kinder, die man nicht kennt, zurechtweisen?

Lösungsansatz: Kinder ansprechen, sich einmischen, gegebenenfalls die verantwortlichen erwachsenen Personen miteinbeziehen.

Fremde erwachsene Personen können aggressiv sein oder auf Drogen, wie geht man mit Grenzüberschreitungen oder Aggressionspotenzial um?

Lösungsansatz: Den Raum im Vorhinein schon wahrnehmen, wo sind diese Personen im Park, vielleicht nicht genau dort hingehen, um Berührungspunkte zu vermeiden. Eingreifen, das Kind schützen, wenn nötig Spielplatz frühzeitig verlassen. Polizei rufen.

Aufs Klo gehen im Busch, weil kein Klo vorhanden ist: Es können Leute zusehen, oder die Situation kann unangenehm für das Kind sein.

Lösungsansatz: Einen Ort mit größtmöglichem Sichtschutz finden und wenn Leute schauen, sie bitten weiterzugehen bzw. sich schützend vor das Kind stellen.

Ein Kind verletzt sich, Kinder verletzen sich gegenseitig: Erste Hilfe leisten, wenn nötig die Rettung rufen.

Mittagessen: Das Mittagessen findet für Kinder und Betreuer/innen gemeinsam in unserer Küche statt.

Ruhezeit:Nach dem Mittagessen werden von den Kindern mindestens drei Bücher ausgesucht, die vorgelesen werden.

Freispielphase:In der Zeit nach der Ruhezeit werden u.a. Brettspiele oder kreatives Gestalten angeboten. Die Kinder dürfen sich selbstständig entscheiden, ob sie am Angebot teilnehmen oder sich eine andere Beschäftigung im Freispiel wählen.

15:30 Gesunde Jause – Obstjause  
  
Rahmenbedingungen:  
- Die Obstjause findet üblicherweise mit nur einer Betreuungsperson (BetreuerIn oder Elterndienst mit Kindergruppenbetreuer\*innen- oder Kindergartenpädagog\*innen-Ausbildung) statt.  
- Es sind wenige bis alle Kinder noch anwesend.  
- Im selben Zeitraum werden Kinder bereits abgeholt.  
  
Risikofaktoren:  
- Betreuungsschlüssel kann ungünstig sein (1:14).  
- Unruhige und/oder unübersichtliche Situation: viele (müde) Kinder, (viele) Eltern.  
- Gerade wenn Kinder abgeholt werden, kann es zu unklaren   
Zuständigkeiten kommen (wer ist gerade für das Kind zuständig).  
  
Risiken:  
- Kinder untereinander.  
- Gefährdung der Kinder durch Eltern.  
- Gefährdung durch BetreuerIn.  
- Gefährdung durch mangelnde Beaufsichtigung.  
- Gefährdung durch unklare Zuständigkeit.  
  
Risikominimierung:  
- Klare Regeln für die Kinder (z.B. sitzen bleiben, Messer nur für die   
Erwachsenen).  
- Regeln der Obstjause an Eltern kommunizieren für mögliche Elterndienste.  
- Klare Regelung mit Eltern über ihr Verhalten, wenn sie während der   
Obstjause ihr Kind holen.

16:00: Um 16 h schließt die Kindergruppe.

Zusätzliche Aktivitäten:

Vor dem Morgenkreis und der Nachmittagsjause wird gemeinsam aufgeräumt. Die Kinder lernen dabei Verantwortung zu übernehmen.

Im Sommer gibt es regelmäßige Ganztagesausflüge.

**Raumgestaltung**

Die Kindergruppe befindet sich im Erdgeschoß eines Wohnhauses.

Sie besteht aus einem **Bewegungs-Raum**, …

Risikoanalyse Bewegungsraum/Toberaum:

Der Bewegungsraum/Toberaum in der Kindergruppe Kulturmosaik steht den Kindern während der Betreuungszeit zum freien Spielen (etwa zum Höhle bauen, Toben usw.) zur Verfügung, zudem wird er auch für den täglichen Morgenkreis genutzt und für Angebote (etwa der Motopädagogik) durch die Betreuerinnen.

Durch den Fokus auf die Bewegung und körperliche Spiele besteht im Bewegungsraum ein grundsätzliches Risiko, dass sich Kinder im Spiel verletzen. Dieses wird durch die Ausstattung des Raumes (etwa durch das Vorhandensein von Pölstern und Matratzen) abgemildert. Zudem besteht das Risiko, dass Kinder dazu angehalten werden, an Spielen, die möglicherweise die eigenen körperlichen oder emotionalen Grenzen überschreiten, teilzunehmen. Kinder können den Bewegungsraum auch selbstständig nutzen, es kann daher zu Konfliktsituationen zwischen den Kindern kommen und damit ebenfalls zu potentiellen Risiken. Damit Konfliktsituationen rasch erkannt und gelöst werden können, sind jedoch die Türen des Bewegungsraums in der Regel offen und das Geschehen für die anwesenden Betreuerinnen/Eltern leicht überblickbar, ein Risiko der Vernachlässigung ist somit nicht gegeben. Risiken im Hinblick auf Gewalt (in Betracht kommen körperliche und/oder psychische/emotionale Gewalt) können daher im Bewegungsraum sowohl von den Betreuerinnen, Eltern im Rahmen von Elterndiensten oder auch von den Kindern untereinander ausgehen. Durch die räumliche Gestaltung und die Schulung/Sensibilisierung von Betreuerinnen und Eltern können diese Risiken minimiert werden.

…einem **Raum**, in dem sich viel Gestaltungsmaterial, Bücher, Verkleidungsmaterial, eine Puppenküche und eine Hochebene befinden,

…einer **Küche**, die auch Essensraum ist,

**Spezifische Risiken in der Küche/Essensraum:**

Die Küche/ der Essensraum, als ein zentraler Raum in der Kindergruppe, wird sowohl beim Ankommen am Morgen als auch zu den Mahlzeiten mittags und zur Obstjause genutzt.

Neben dem Frühstückstisch wird hier vor dem Morgenkreis eine vorbereitete Umgebung mit freien Spielmöglichkeiten wie beispielsweise Sandtabletts, Schaumtisch, Farbentisch und Kirschkernbad mit diversen Utensilien angeboten. Im Laufe des Vormittags werden in der Küche von den Betreuerinnen auch Vorbereitungen für den Tagesablauf erledigt. Dieser *begrenzte räumliche Rahmen* erfordert, dass die räumliche Situation *nach Bedarf der Tagesstruktur angepass*t wird.

Während die Kinder beim Ankommen die Wahl haben, zwischen der Küche mit Frühstück und vorbereiteter Umgebung und den anderen Räumen, dem Kreativraum oder dem Bewegungsraum, zu wechseln, gibt es diese Möglichkeit bei den Mahlzeiten Mittagessen und Obstjause nicht.

*Konflikte, die aus dieser räumlichen Situation* zwischen den Kindern durch das begrenzte Platzangebot bei Frühstück und vorbereiteter Umgebung entstehen können, werden *durch die Ausweichmöglichkeit in die anderen Räume reduziert.*

*Bei den Mahlzeiten* hingegen gibt es die *Kindergruppenbesonderheit / - Regel* des Kochkindes, das sich aussuchen darf, wer neben ihm sitzt. Dadurch soll ein fairer Wechsel beim festen Sitzplatz und *Möglichkeit zur Partizipation* gegeben werden.

…einem **Gang mit Garderobe**

***Gang und Garderobe*** *Im direkten Eingangsbereich der Kindergruppe befindet sich die Garderobe, wo neben Jacken und Schuhen auch das persönliche Wechselgewand gelagert wird. Weiters hat jedes Kind ein Garderobenfach, in dem persönliche Mitbringsel aufbewahrt werden.   
  
Es besteht keine räumliche Trennung zwischen Eingang und Garderobe. Beim Umkleiden – wenn ein Kind z.B. nass wird - muss das Umkleiden in einem geschützten Bereich (z.B. Bad) stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass sich das Kind im Beisein der anwesenden Person(en)/BetreuerIn(nen) wohl fühlt.  
  
Beim Abholen ist sicherzustellen, dass nur – von den Erziehungsberechtigten – angeführte Personen die Kinder abholen und dass die Kinder mit der abholenden Person vertraut sind/auf diese offen zugehen/keine Angst haben.*

*Die persönlichen Dinge (Mitbringsel, Kleidung, etc.) der Kinder dürfen nicht abgewertet, bewertet oder in einen bewertenden Vergleich gezogen werden.*

…sowie einem **Nassraum** mit einem langen Waschbecken mit zwei Wasserhähnen und zwei WCs.

Risiken hinsichtlich Gewalt/Grenzüberschreitungen im Nass- und WC-Bereich:

Im Bereich Bad und WC geht es hauptsächlich darum, die Intimsphäre des Kindes als Aufsichtsperson/Betreuungsperson zu wahren. Aber auch Kinder untereinander soll man dabei unterstützen und dazu anleiten, die eigenen Grenzen aufzuzeigen, mitzuteilen und diese zu respektieren. Stärkung der Eigenwahrnehmung, des Selbstbildes, des Selbstvertrauens und Gefühle auszudrücken sollte die Basis in einer Betreuungssituation sein, genauso wie die Erziehung zur Wahrnehmung der Grenzen anderer.

Beim Toilettengang sollen andere Kinder genauso wie Erwachsene fernbleiben, außer das Kind benötigt Hilfe und verlangt diese bei der Betreuungsperson. Das Kind hat ein Recht auf Privatsphäre, Ruhe und Sichtschutz, um den WC-Gang durchführen zu können. Handlungen wie z.B. beim Anziehen, Ausziehen helfen, Intimbereich sauber machen oder wickeln, müssen immer vorab angekündigt, besprochen werden bzw. das Kind muss vorbereitet werden, indem dem Kind erklärt wird, was passiert, Schritt für Schritt.

Wenn ein Kind nicht im Liegen gewickelt werden will, kann man dies auch im Stehen machen (Emmi Pikler) und das Kind sollte man in allen Handlungen zur Eigenständigkeit anleiten - „Hilf mir es selbst zu tun!“ (Maria Montessori)

Im Badezimmer, also z.B. beim Händewaschen, sollte das Kind zur Selbstständigkeit angeleitet werden bzw., wenn es Hilfe braucht, genauso vorbereitet werden auf die Handlungen. Ebenso bei allen anderen Körperpflegemaßnahmen.

Die Räume werden multifunktionell genutzt.

Die Einrichtung der Räume wird immer wieder den Bedürfnissen der Kinder angepasst.

Die Kindergruppe kann den Hof des Wohnhauses teilweise mitbenutzen. Im Hof befindet sich auch eine Truhe mit Spielzeug.

**Verhaltenskodex** (siehe dazu ergänzend auch im Anhang I)

Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen ist im Kontext Kinderschutz der wesentliche Faktor; die Bewusstheit über Hierarchien und der bewusste Umgang mit und Abbau von Machtungleichgewichten der stärkste Hebel. Im Verhaltenskodex werden die Regeln des Umgangs miteinander festgehalten, umso klarer die Aussagen gehalten sind, wie in bestimmten Situationen gehandelt werden sollte, je klarer fragliche Sachverhalte beschrieben werden, umso handlungssicherer können die Betreuerinnen agieren.

Die Betreuerinnen der Kindergruppe Kulturmosaik arbeiten nach folgenden Standards:

1. ***Der Andere Umgang***, die Grundlage der Pädagogik in den Mitgliedsgruppen des Dachverbandes der Wiener elternverwalteten Kindergruppen, legt die wesentlichen Verhaltensregeln fest. Zum Nach-Lesen: <https://wiener.kindergruppen.at/dokumente/der-andere-umgang/>

Siehe auch dazu ausführlich *frische BÖE Nr. 78 / September 2011, Seite 6ff,* [*hier*](https://www.kinderbetreuung-tirol.at/wp-content/uploads/2023/03/fb78_Sept-2011_ohne-S.10-13.pdf) *abrufbar.*

Der Andere Umgang wird vielerorts als Herzstück der Kindergruppenpädagogik in Österreich bezeichnet. Er fußt auf dem **gewaltfreien gleichwertigen Umgang** zwischen Kindern und Erwachsenen. Den Kindern wird höchstes Augenmerk geschenkt. In der Betreuungsarbeit mit Kindern ist eine besondere Form von Achtsamkeit notwendig.

Naturgemäß sind die vorstellbaren Sachverhalte im Gewalt-/Grenzverletzungszusammenhang schier endlos, daher begnügen wir uns hier mit einer demonstrativen Aufzählung. Die grundsätzliche Verhaltensweise – die Prinzipien der Herangehensweise an solch komplexe Situationen – sollen aber taxativ aufgezählt werden.

Einige Fragestellungen:

Wie soll ich (anders) damit umgehen,

* wenn ich keinen Draht zu einem bestimmten Kind bekomme?
* wenn Eltern hohe und unrealistische Erwartungen haben?
* wenn Xyz so aggressiv und wild ist?
* wenn im Team alle gefordert/überfordert sind und deshalb eine schlechte Stimmung entsteht?
* wenn Elternteil Xyz mit seinem Kind wieder unmöglich umgeht und gar nicht merkt, dass es dem Kind dabei gar nicht gut geht?
* wenn ich einfach nur ratlos bin und mir sämtliche Freude an der Arbeit verloren geht?
* wenn ich mit gegensätzlichen Erwartungen umgehen muss?
* wenn meine eigenen Vorstellungen und Wünsche nicht mehr gefragt sind?
* wenn meine Kompetenzen von den Eltern beschnitten werden? Die pädagogische Kompetenz liegt grundsätzlich bei den Betreuerinnen!
* wenn ich ständig mit Widerständen zu tun habe?

Kurzum, wenn (andere) Lösungen gefunden werden müssen.

„Der Andere Umgang“ nimmt eine partnerschaftliche Gleichberechtigung zwischen

Erwachsenen und Kindern an. „Wenn sich also „Der Andere Umgang“ (DAU) als gleichberechtigter Umgang zwischen Eltern, Kindern und Betreuer\*innen in den

Kindergruppen versteht, schließt dieser ein, dass DAU in der Gruppe nicht nur den Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern meinen kann, sondern auch den

Umgang der Erwachsenen miteinander, wenn der Anspruch auf Gleichberechtigung Gültigkeit haben soll. Das mag utopisch klingen, funktioniert aber. In der Praxis bedeutet

dies, den **Kindern** das **Recht** auf **Mitbestimmung** in Bereichen der Gestaltung ihres Umfeldes und ihres Tagesablaufes zu geben. Dazu aber braucht es Erwachsene, die bereit sind, den Kindern bei diesen Entscheidungen unterstützend zur Seite zu stehen. Auch im Betreuer\*innenteam der Kindergruppe Kulturmosaik gibt es keine Hierarchien: die Betreuer\*innen versuchen gemeinsam (zum Teil mit Hilfe von Supervision), gleichberechtigt zu arbeiten. Wichtig ist, dass die Betreuer\*innen Wünsche und Bedürfnisse der Kinder/der Gruppe aufmerksam wahrnehmen und sich auf diese einlassen z.B. nach laut und leise, nach allein und gemeinsam, nach Aktivem und

Passivem, nach Anstrengung, Bewegung und Nichtstun.

Eine Kindergruppe will in erster Linie ein Spiel-Raum sein, in dem für möglichst viel Spielraum bleibt, für eigene Kreativität, eigene Vorlieben, Gestaltungsmöglichkeiten.

Ganz wichtig ist es in diesem Sinne auch, die Ruhigen und Kleinen gut zu beachten, damit auch die Chance bleibt, deren Bedürfnisse umzusetzen.

Das ist nur möglich bei einer kleinen Gruppe und entsprechenden betreuerlichen Ressourcen.

Das Eingehen auf individuelle Wünsche, Selbsttätigkeit, Selbstbestimmung des Lernens ist ein abenteuerliches, buntes Konzept, das Strukturen nur noch in einem gewissen Maß zulässt. Nachdem diese Strukturen aber unabdingbar für ein vernünftiges

Miteinander sind, sind Kindergruppen trotz aller Mitbestimmung kein „chaotischer Haufen“, sondern wohldurchdachte Konzepte, die durch stetigen Wechsel der Verantwortlichen ständig überarbeitet werden. (s. *Berger, Florentine, Diplomarbeit 2008*, abrufbar [hier](https://core.ac.uk/download/pdf/11584165.pdf)).

2. Ein Kleiner Betreuungsschlüssel (7 zu 1 bei Drei- bis Sechsjährigen) erleichtert es, individuelle Veränderungen am Verhalten des Kindes wahrzunehmen, bzw. können auftretende Konflikte in der Gruppe so auch im kleineren Rahmen besprochen werden, da sich eine Betreuerin mit den betroffenen Kindern aus dem Gruppengeschehen herausnehmen kann.

3. Regelmäßige Teamsitzungen/Elterngespräche, bei denen Situationen aus dem Kindergruppenalltag reflektiert und mit den Kolleg\*innen/Eltern nachbesprochen und reflektiert werden können. Wenn keine Akutsituationen aus dem Alltag vorhanden sind, werden Kinder im Rotationsprinzip besprochen, um das Bild der Betreuer\*innen zu dem jeweiligen Kind abzugleichen und zu vermeiden, dass „Kleinigkeiten“ übersehen werden.

4. Regelmäßige Supervisionen sowohl als Team, als auch im Einzel-Setting, um einen professionellen und neutralen Blickwinkel auf einzelne Situationen in der Kindergruppe zu erhalten bzw. diese aufzuarbeiten.

5. Regelmäßige Elternabende mit Blick auf die derzeitigen Themen der Kinder/in der Gruppe und die allgemeine Lage/Stimmung in der Kindergruppe (die Eltern werden außerdem in Elterngesprächen/Entwicklungsgesprächen informiert, wie die Betreuerinnen das jeweilige Kind im Kindergruppenalltag wahrnehmen.

6. Es ist immer möglich, dass sowohl die Eltern, aber auch die Betreuerinnen ein Elterngespräch einfordern, wenn Fragen bzw. Ungereimtheiten auftreten; diese Möglichkeit gibt es immer, unabhängig vom jährlichen Elterngespräch. Die anderen Eltern ermöglichen hier durch spontane Elterndienste einen reibungslose Gesprächsablauf.

7. Durch die enge Einbindung der Eltern in den Kindergruppenalltag (Kochdienste, Putzdienste, Elterndienste, Renovierungen, aber auch Elternämter im Verein Kindergruppe Kulturmosaik) haben diese einen sehr klaren Blick auf das Miteinander in der Einrichtung.

Den Kindern wird von Anfang an beigebracht, **die eigenen Grenzen wahrzunehmen** und diese auch zu **verbalisieren** bzw. anderen **deutlich zu machen** – ein **klares Nein** /**Stopp*, das will ich nicht*** kann schon sehr früh ausgedrückt werden. Besonders sensibel werden Kinder bei diesem Lernprozess begleitet, wenn die Sprache noch fehlt und der verbale Ausdruck noch nicht gegeben ist.

Die Kinder werden im Rahmen der elementaren Bildungsarbeit in der Wahrnehmung der eigenen Grenzen begleitet, aber auch in der Wahrnehmung der Grenzen von anderen; dies impliziert neben der **Selbstwirksamkeit** auch die **Selbstfürsorge**: Kinder holen sich aktiv von den Betreuerinnen/anderen Kindern/Eltern) Hilfe, wenn es Grenzverletzungen gibt.   
Ebenso wird großer Wert auf die **Benennung des Körpers** gelegt: weg von Verniedlichungen wie Spatzi und Mumu etc. hin zu klarer und präziser Benennung Penis und Vulva/Vagina. Damit wird es Kindern ermöglicht, klar zu kommunizieren, zu benennen und Erlebtes in Worte zu fassen. Der Umgang mit Nähe und Distanz ist auch in der elementaren Sexualpädagogik von eminenter Wichtigkeit. Bei der psychosexuellen Entwicklung der Kinder ist auf altersadäquates Verhalten abzustellen und dieses zu berücksichtigen. In der Kindergruppe Kulturmosaik wird ein hoher Wert daraufgelegt, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu leben und zu vermitteln (gendersensible Pädagogik). Kindliche sexuelle Neugier wird begleitet bzw eben nicht (Räume für die Kinder in ihrer Privatheit), die Notwendigkeit von **Konsens** ist aber stets zu betonen und wird von Anfang an vermittelt. Das Nichtbeachten eines Neins bedeutet bereits einen sexuellen Übergriff.

Ein mündlich tradierter Verhaltenskodex existiert in der Kindergruppe Kulturmosaik schon seit 30 Jahren und wird nun nach und nach mit Hilfe der Betreuerinnen in das Kinderschutzkonzept eingearbeitet, vor allem die Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz und Körperkontakt.

Strafen wie eine körperliche Disziplinierung sind im Kulturmosaik selbstredend klar untersagt.

Die Achtung der Privat- und Intimsphäre ist wechselseitig unter Kindern, Eltern und Betreuerinnen jederzeit zu garantieren. Wickeln und Toilettenbegleitung dürfen nur Betreuerinnen, nicht Praktikant\*innen, Hospitant\*innen und Elterndienste, durchführen. Elterndienste nur im Ausnahmefall, wenn keine Betreuerin anwesend ist.

Die meisten den Verhaltenskodex betreffenden Situationen sind Bestandteil der Ausbildung zur Kindergruppenbetreuungsperson/Elementarpädagogin. Daher ist es auch unverzichtbare Bedingung für die Kindergruppe, ausschließlich Kindergruppenbetreuungspersonen mit entsprechender Ausbildung nach WTBVO 2016 zu beschäftigen. Das Erkennen nonverbaler Signale für Gewalterfahrungen ist nur mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung möglich.

Gelebtes Grundprinzip der Kindergruppe Kulturmosaik ist der **respektvolle Umgang mit Kindern**, ihnen muss eine enorme Wertschätzung entgegenkommen. Dies ist auch in jedem Elternvertrag so vereinbart.

Ein gewünschtes Verhalten herbeiführen: Wenn Worte nichts bewirken, wie fest darf man zB ein Kind am Arm packen, wenn es wohin gehen soll? Wie immer, ist auch hier auf den Einzelfall abzustellen, es kommt drauf an: ein fester, entschlossener Griff, um eine gewisse Bewegung zu forcieren, kann unter Umständen schon eine Grenzverletzung darstellen, muss aber jedenfalls gestattet sein, wenn auch nur ein kleinstes Risiko für die Gesundheit des Kindes besteht.

Essenssituation – hier ist auch Ruhe wichtig. Im Kulturmosaik wird sie in Form der Sanduhrzeit hervorgerufen, dreht die Betreuerin die Sanduhr um, herrscht Ruhe in der Küche, wichtig die Kinder nach einem turbulenten Essen wieder herunterzuholen und demgemäß eine erlaubte Grenzüberschreitung. Einer spielerischen Lösung einer Konfliktsituation ist, so möglich, stets der Vorzug zu geben.

Im Morgenkreis gibt es das Lösungsmodell des Stimmensalats, wenn viele Kinder reden, entsteht ein Stimmensalat. Daher dürfen die einem Kind ins Wort fallenden Kinder (auch eine Grenzverletzung) spielerisch zum Schweigen gebracht werden. Jedes Kind kommt dran, aber eins nach dem andern.

Auch dass Kinder beim Essen und beim Morgenkreis sitzen bleiben müssen, ist gerechtfertigt, eine notwendige erzieherische Maßnahme und somit Teil elementarer Bildungsarbeit.

Nichts wird übrigens im Kulturmosaik mehr gelebt, als das gerechte Behandeln aller Kinder – alle erhalten dieselben Sachen, alle gleichviel oder keine\*r irgendwas. Wenn Fragen auftauchen, wie zu verfahren ist, wenn einem Kind die Eltern untersagen Fleisch zu essen, es es aber den anderen Kindern gleichtun möchte. Hier werden durch den hohen Stellenwert des Gerechtigkeitssinns die Zustände und damit einhergehenden Gefahren und Problemfelder sofort erkannt und zwischen Leitung und Eltern klar kommuniziert.

Einander wechselseitig auf Beobachtungen aufmerksam machen, ist ein tragendes Leitprinzip unter den Betreuerinnen.

Genauso wie, die Kinder liebevoll und geduldig zu begleiten. Das Begleiten bedeutet, dem Kind Worte zu geben, warum etwa Wut entstanden ist, z.B. es wollte ein Essen ohne Kräuter und jetzt ärgert es sich so sehr darüber, dass welche drinnen sind. Dann gilt es auch, die Wut auszuhalten. Das Kind lernt, dass die Wut da sein darf und auch wieder vergeht. Zudem ist es für Kinder das Schönste, wenn sie ein Vorbild haben. So werden auch Erwachsene wütend oder von den Emotionen überrollt und sagen vielleicht etwas, was sie nicht so gemeint haben. Das kann man dann gemeinsam mit dem Kind reflektieren und es lernt, dass es den Erwachsenen auch noch manchmal so geht. Das hat gleich den Effekt einer selbstwertstärkenden Persönlichkeitsentwicklung.

Es kostet viel Kraft und Zeit, Kinder in solch Situationen Kinder in ein normales Gespräch zu bringen und sie aus diesem Konflikt heraus zu begleiten, daher ist das Leben einer offenen und verständnisvollen Fehlerkultur ein Grundprinzip der Kindergruppe Kulturmosaik.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden mit den obigen Verhaltensregeln und bestätige, mich stets nach bestem Wissen und Gewissen an die Vorgaben des Verhaltenskodex der Kindergruppe Kulturmosaik bei der Betreuung und elementaren Bildungsarbeit mit den Kindern zu halten.

Unterzeichnet:

Moni Forbelsky Patrizia Orlando Anita Rubey

**Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen**

Interventionsplan – Zuständigkeiten und Schritte für ein geregeltes Vorgehen im Verdachtsfall – Das Meistern von Akutsituationen im Alltag (siehe auch Anhang II)

**Siehe Gesetzliche Vorgaben: § 1c Abs 3 Wiener Tagesbetreuungsgesetz**

(3) Jede Trägerin/jeder Träger einer Kindergruppe hat zur Sicherstellung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes mindestens eine Kinderschutzbeauftragte/einen Kinderschutzbeauftragten zu bestellen. Kinderschutzbeauftragte haben

1. im ersten Jahr ihrer Bestellung eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 10 Unterrichtseinheiten und

2. ab dem folgenden Kalenderjahr jährlich eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens vier Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte zu absolvieren.

Dazu ergänzend**§ 4 Abs 3 Wiener Tagesbetreuungsverordnung***: „In Ergänzung der Ausbildung müssen Kindergruppenbetreuungspersonen […] die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 20 UE nachweisen, wobei davon jedenfalls alle drei Jahre mindestens 4 UE das Thema Kinderschutz und Kinderrechte beinhalten müssen.“*

Jede Kindergruppe muss mindestens eine Person bestellen, die als **Kinderschutzbeauftragte\*r** der Behörde (MA 11) genannt wird und die die erforderliche Fortbildung von 10 UE nachweisen kann. Diese(r) Mensch(en) haben dann mehrere Funktionen zu erfüllen:

- **Ansprechperson für alle**, die den Verdacht, die Sorge, das Wissen haben, dass ein Kind Gewalt/Grenzverletzung erfährt

- Direkte Kommunikation mit dem Vorstand, dem Betreuerinnenteam und den Eltern

- In Abstimmung mit dem Vorstand bzw der Leitung: **Einleiten der nächsten Schritte, Kinderschutzbeauftragte und Obmensch koordinieren gemeinsam**

**Kinderschutzbeauftragte** der Kindergruppe Kulturmosaik:

**Monika Forbelsky**,Kindergruppenbetreuerin

Tel.-Nr.: 0676/4705515

**Assoziierte Kinderschutzbeauftragte** der Kindergruppe Kulturmosaik:

**Kathleen Schröder**, Elternteil

Tel.-Nr.: 0677/61745933, E-Mail: [**kathleenschroeder05@gmail.com**](mailto:kathleenschroeder05@gmail.com)

**Berichtet** ein Kind von **Übergriffen oder Gewalt**, berichten Elternteile oder Externe oder verhält sich ein Kind so, dass der **Verdacht von Missbrauch/einer möglichen Kindeswohlgefährdung** entsteht, bricht meist Hektik und Unsicherheit aus. **Prinzipiell sind diesen Berichten Glauben zu schenken** – Kinder erfinden solche Geschichten nicht!

**Meldepflicht – gesetzliche Meldeverpflichtung:** Die Betreuerinnen und jede mit den Kindergruppenkindern der Kindergruppe Kulturmosaik arbeitende sonstige Person müssen im Fall des Verdachtes einer möglichen Kindeswohlgefährdung von Gesetzes wegen die zuständige Regionalstelle der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (Regionalstelle Wien 16) von ihrem Verdacht informieren.

Unterscheide zunächst: Liegt ein vager Verdacht vor, oder ist klar, dass das in Rede stehende vorgefallen ist?

**Handlungsanleitungen:**

Was alles fällt unter Übergriffe, wo sind die Grauzonen, wo sind die Grenzen? Was ist passiert? Bereich der Gewalt/Grenzüberschreitung

* Sprache (Anschreien, Abwerten, Lächerlich machen, Ausuferndes Schimpfen)
* Essenssituationen (Zwangsituation hervorrufen)
* Sanktionen (Unverhältnismäßige Bestrafung – à la in die Ecke stellen, in die dunkle Garderobe verbannen)
* Alle „wenn-dann“ Situationen (zB „Wenn Du jetzt nicht leise bist, gehen wir alle nicht in den Park“)
* Grenzüberschreitungen – physisch und psychisch (fest zugreifen/packen/zerren)
* Sexuelle Übergriffe (wenn eindeutig beobachtet, sofort die Polizei rufen)
* Strafrechtlich relevante Handlungen (wenn eindeutig beobachtet, sofort die Polizei rufen)

Bei einigen der oben angeführten Punkte gibt es Grauzonen und unterschiedliche Bewertungen: darf ich einem Kind gegenüber sarkastisch sein? Muss ein Kind alles kosten? Ist es bereits gewalttätig, wenn ich das Basteln verbiete, weil die Bausteine nicht weggeräumt sind?   
Sinnvoll ist es, im Team und mit den Eltern solche aufkommenden Themen zu besprechen, abzuklären, auch eventuell vorhandene Auffassungsunterschiede transparent zu machen und einen gemeinsamen Umgang zu finden. Die Kindergruppe Kulturmosaik lebt eine offene Fehlerkultur, jede\*r macht Fehler, es ist nur wichtig diese offenzulegen, zu besprechen, auch mit den Kindern, Kinder profitieren enorm, wenn sie erfahren, dass Erwachsene viele Dinge auch nicht gut machen – Stichwort selbstwertstärkende Persönlichkeitsentwicklung.

Bei Übergriffen sind die Interventionen grundsätzlich auf adäquate Weise durchzuführen.

Wo ist der Übergriff lokalisiert?

* Extern (etwa im privaten Bereich des Kindes)
* In anderen Organisationen (Ballschule, Musikunterricht)
* Intern

Die Verortung von Übergriffen entlässt niemanden aus der Verantwortung, sie gibt aber unterschiedliche Möglichkeiten vor: interne Übergriffe sind leichter zu beobachten (Mehraugenprinzip). Die prinzipiellen Fragen sind aber immer die gleichen:

* Wie muss interveniert bzw. gehandelt werden?
* Wer agiert, wer trägt die Verantwortung?
* Welche Schritte werden gesetzt?
* Welche externen Stellen können helfen?
* Dies ist je nach Bereich der Gewalt/Grenzverletzung und Ort der Gewalt/Grenzverletzung unterschiedlich zu beurteilen.

**Sexueller Missbrauch** ist dann gegeben, wenn ein Erwachsener/Jugendlicher gezielt ein Kind für seine eigene sexuelle Erregung und/oder seine eigene sexuelle Befriedigung braucht und benutzt (mit und ohne Berührung).

Der **Erwachsene** besitzt dem Kind gegenüber immer eine **Machtposition** – das Kind ist jünger und unwissend, hat Vertrauen und/oder ist abhängig vom Erwachsenen! Das Kind ist daher nicht in der Lage, frei zu entscheiden und wissend den verlangten Handlungen zuzustimmen (wissentliche Zustimmung von Kindern ist nicht möglich).

Wie können wir uns verhalten, wenn dennoch ein (sexueller) Übergriff in der Betreuungseinrichtung passiert?

Bei einem sexuellen Übergriff sind durch die Leitung sofort Konsequenzen zu ziehen. Die\*der Verdächtige ist sofort freizustellen, für Betroffene ist Hilfe und Unterstützung zu organisieren, die MA 11 ist zu verständigen und die Gruppe muss beim Aufarbeitungsprozess professionell begleitet werden.

Wenn **Grenzverletzungen regelmäßig** auftreten, sind sie jedenfalls als unzulässiger, die Kinderschutzbestimmungen verletzender **Übergriff** zu werten (verbal/körperlich).   
Dies kann auf zwei Ursachen beruhen: **mangelndes Fachwissen** oder **bewusste Handlung**.

Die Kindergruppe Kulturmosaik nimmt Grenzverletzungen ernst, egal ob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt!

Auf Folgendes ist aber bei der Beobachtung von problematischen Situationen hinzuweisen: Emotionale Trigger müssen außen vor bleiben, selbstreflexiv verarbeitet werden. Persönliche Trigger sind bei der Beurteilung einer Situation unbedingt auszuschließen! Eigene erlebte Geschichten gehören in eine Therapie; es ist KEINE HILFE, selbst Erlebtes in das Erleben von jemand anderem hineinzutragen, zu vergleichen, vermeintlich zu wissen, wie sich das Gegenüber fühlt, wie sich etwas anfühlt etc.

**Wenn ein Kind berichtet:**

* Ruhe bewahren
* Glauben schenken; trösten
* Loben, dass es erzählt/sich anvertraut hat: dem Kind mitteilen, dass niemand Übergriffe setzen darf und die Verantwortung für jede Art von Grenzverletzung beim Erwachsenen liegt
* Nicht vorschnell die Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes konfrontieren, insbesondere wenn der Verdacht auf eine Person im engeren Umfeld des Kindes fällt
* Keine Geheimhaltung versprechen
* Weitere Schritte mit dem Kind besprechen: sagen, dass weitere Hilfe beigezogen werden muss, weil man alleine nicht so gut helfen kann, dass man bei schwierigen Dingen die Hilfe vieler braucht
* Die Kinderschutzbeauftragten involvieren: in einem vertrauten, geschützten Rahmen Gehörtes und Gefühltes mitteilen und die Verantwortung über das Anvertraute teilen
* Professionelle Hilfe holen: Fragen zur Meldepflicht werden geklärt, der Spielraum zum Wohl des Kindes und im Sinn einer behutsamen Aufdeckung wird ausgelotet und Vernetzung angeboten. Es wird konkret geplant, wann und wem von wem der Verdacht gemeldet wird (Kontaktstellen, -details und -daten siehe ganz unten bzw oben Seite 31)
* Gedächtnisprotokoll verfassen über die Aussagen und Verhaltensweisen des Kindes und dessen Umfeld
* Dem Kind Vertrauen geben, zeigen und artikulieren. Es soll sich gut aufgehoben fühlen können. Dazu gehört auch Authentizität: Klar Zeigen, wenn etwas vom Anvertrauten betroffen, traurig oder wütend macht.
* Das Kind unbedingt ernst nehmen! Die Wahrnehmungen des Kindes wiederholen und bestätigen.
* In die Normalität zurückführen, so gut es geht – Alltag leben. Dem betroffenen Kind keine Sonderstellung geben, indem es geschont wird oder auf unangemessenes Verhalten nicht reagiert wird. Für Stabilität sorgen. Das Kind nimmt dann wahr, dass es auch noch etwas anderes gibt als diese Extremsituation, in die es gebracht wurde.
* Sexualerziehung ist auch für Kinder, die von sexueller Gewalt betroffen sind, wichtig. Die Angst vor einer Re-Traumatisierung hält Pädagog\*innen oft davon ab, Projekte oder dgl. zu diesem Thema anzubieten. Aber gerade Betroffene brauchen andere, richtige, Informationen und die Verbindung zu Gefühlen; sie brauchen Wörter, die sie selbst wählen können; sie brauchen Orientierung und eine Alternative zu der Verbindung von Sexualität und Gewalt, die ihnen von Täter\*innenseite als schön und richtig eingeredet wurde. Wichtig dabei ist die Freiwilligkeit, an diesen Projekten mitzumachen. Auch auf übergriffige Kinder ist im Rahmen der Sexualaufklärung spezifisch einzugehen.

Bei **Gesprächen mit Kindern** achte unbedingt darauf

* Offene Fragen zu stellen
* Für den Mut und das Vertrauen **bedanken**! „Danke, dass Du so mutig warst, mir davon zu erzählen“
* Das Kind zu spiegeln und die Wahrnehmung des Kindes stärken (Gefühle sind nie falsch!)
* **Keine indirekten Schuldzuweisungen** („Hast du dich gewehrt?“, „Hast du Stopp gesagt?“ etc.). Damit wird dem Kind suggeriert, dass es den Missbrauch beenden oder verkürzen hätte können, was in der Realität so gut wie unmöglich ist.
* Das Kind über die nachfolgenden Schritte informieren

**WAS VERMIEDEN WERDEN SOLL:**

**Im Umfeld des Kindes:** vom vorschnellen Konfrontieren der Eltern oder der mutmaßlichen Täter\*in ist abzuraten. Wenn ein betroffenes Kind zuhause über den Missbrauch berichten könnte, würde es das tun. Es hat also einen Grund, dass die Eltern es nicht wissen und der sollte ernst genommen werden – auch wenn wir es nicht sofort verstehen können. Beim Kind bleiben!

**Im Umgang mit dem Kind:** es ist weder zielführend noch nötig, möglichst viel herauszufinden. Eine **genaue Abklärung fällt nicht** in den Zuständigkeitsbereich der Kindergruppe!

**Hilfreiche Fragenstellungen dazu:**

* Wer ist Ansprechpartner\*in für die Betreuerinnen? Kolleginnen, Kind, Elternteile, Kinderschutzbeauftragte, Obmensch, Vertrauensperson der Betreuerinnen. Je nach Bereich so sensibel wie möglich vorgehen.
* Gibt es Erfahrungen bei Beratungsstellen?
* Wie sind die Erfahrungen mit dem Jugendamt? Gibt es dort eine\*n Ansprechpartner\*in?
* Gibt es Erfahrungen mit der Polizei, Ansprechpartner\*innen?
* Was ist die Rolle der Einrichtung?
* Wo beginnt die eigene Verantwortung und wo hört sie auf?
* Wann wird an wen übergeben?

**Interne Regeln:**Wie gehen wir mit Nacktsein um, mit Wickeln, mit der Erkundung des Körpers, mit dem Umgang mit dem Thema Sexualität? Folgende Punkte sind wieder nur Beispiele:

* Nacktsein der Kinder nur im Badezimmer; andernorts zumindest eine Unterhose und nur, wenn mind. eine Betreuerin anwesend ist
* Wickeln von Kindern im Badezimmer oder in der Garderobe (aus Platzgründen manchmal notwendig); Praktikant\*innen dürfen Kinder nicht wickeln.

**Plan zur Umsetzung und Implementierung**

Die Verantwortung der Implementierung/Umsetzung des KSK, die Integration des Kinderschutzes in die täglichen Abläufe der Kindergruppe Kulturmosaik, liegt geteilt bei den Kinderschutzbeauftragten und der Leitung der Kindergruppe. Dem Thema „Kinderschutz“ wird bei den monatlich stattfindenden Elternabenden ein Slot von mindestens 45 Minuten eingeräumt.

Bei Verdacht, dass ein Kind misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird/worden ist, sind, ohne zu zögern, sofort folgende Fragen zu beantworten und mit den in Betracht kommenden Ansprechpartner\*innen zu besprechen:

* Woher stammt dieser Verdacht oder das Wissen?

Vorgaben des Gesetzgebers:

**Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

(1) Ergibt sich in **Ausübung einer beruflichen Tätigkeit** der **begründete Verdacht**, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen **unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten**:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;

2. **Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen**;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Sobald der begründete Verdacht“ (gute Gründe, aber nicht notwendigerweise völlige Sicherheit) besteht, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, muss ”diese konkrete erhebliche Gefährdung“ verhindert werden. Wenn die konkrete Gefährdung im Team oder mit externen Fachpersonen sicher abgewendet wird, ist eine Meldung nicht zwingend vorgeschrieben. Es muss jedoch eine Meldung auch im Verdachtsfall erfolgen, wenn die aus dem begründeten Verdacht ergebende ”konkrete erhebliche

Gefährdung“ nicht sicher verhindert werden kann.

Es ist immer möglich, zur Abklärung der Verdachtslage, zur Planung weiterer Schritte oder auch nur, um auf der sicheren Seite zu sein, zum Selbstschutz die MA11 zu informieren.

Da die Eltern und Betreuer\*innen die Verantwortung für die anvertrauten Kinder tragen wollen, kann es mitunter schwerfallen, diese Verantwortung an Dritte abzugeben. Speziell wenn negative Erfahrungen aus der Vergangenheit nicht aufgelöst wurden, kann die Einbeziehung der Behörde schwerfallen. Die Kinderschutzbeauftragten sind eine wichtige Instanz, um diese Kommunikation zu erleichtern.

Umgang mit Kindeswohlgefährdung / Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

* Gefährdungsabklärung – Gibt es die Möglichkeit, die erhebliche Gefährdung eines Kindes anders zu verhindern? Besteht **Gefahr im Verzug? Sofort die Polizei rufen – 133!!!**
* **Meldepflicht der Betreuerinnen bei der MA 11 – Regionalstelle 16** und/oder **bei der Kompetenzstelle Kinderschutz**

Vordergründig nicht dringliche Konflikte werden zunächst im kleineren Rahmen besprochen (zB Kind mobbt anderes Kind – direkte Invention, dann Besprechung im Morgenkreis, ohne Namen zu nennen – alles ist so vertraulich, wie es nur geht, zu behandeln –, dies bei Bedarf auch wiederholen, bei fortgesetztem Verhalten die Täter\*innen-Eltern jedenfalls telefonisch kontaktieren, informieren und ersuchen, mit dem Kind darüber zu sprechen).

* Unverzügliche fachliche Intervention des Meldepflichtigen!
* Meldung an die MA11 Kinder- und Jugendhilfe (kann auch im Wege einer Selbstanzeige durch die Kindergruppe Kulturmosaik erfolgen). Die Meldung kann unter Umständen unterlassen werden, wenn die vermutete Gefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht besteht bzw abgewendet werden kann
* Besprechung mit anderen Betreuerinnen – Mehraugenprinzip – Achtung vor emotionalen Triggern – Besprechung des Falls im Team
* Informieren der Kinderschutzbeauftragten Forbelsky und Schröder
* Beratung in einer Kinderschutz-Einrichtung holen
* Hilfe in der konkreten Situation anbieten / abholen
* Involvierung Obmensch
* Obmensch holt zusätzliche Beratung in einer Kinderschutzeinrichtung ein
* Obmensch informiert Eltern
* Obmensch organisiert externe, professionelle Begleitung für die Gruppenprozesse (mitunter starke Belastung für die Gruppe)
* Obmensch und Kinderschutzbeauftragte evaluieren Vorgangsweise

**Wichtige Adressen und Telefonnummern**

**Intern:**

**Kinderschutzbeauftragte**

Monika Forbelsky, Kindergruppenbetreuerin

Tel.-Nr.: 0676/4705515

Assoziierte Kinderschutzbeauftragte der Kindergruppe Kulturmosaik:

Kathleen Schröder, Elternteil

Tel.-Nr.: 0677/61745933, E-Mail: [kathleenschroeder05@gmail.com](mailto:kathleenschroeder05@gmail.com)

Obmensch Paul Zajacz – 0699/126 007 10

Aktueller Vorstand laut Google-Drive-Dokument Elternliste - Vorstand

**Extern:**

**Polizei** - 133

Landeskriminalamt Wien – AB 4 – Kinderschutz

01/31310 37434

*Hilfseinrichtungen*

Wiener Netzwerk gegen sexuelle Gewalt: [https://wienernetzwerk.at](https://wienernetzwerk.at/)

Information / Beratung / Therapie

die Möwe Kinderschutzzentrum, Börseg.9, 1010 Wien; Tel: 01 532 15 15  
 (Mo-Do 9.00-17.00, Fr 9.00-14.00)  
<https://www.die-moewe.at>

Selbstlaut, Thaliastr.2/2A, 1160 Wien; Tel: 01/810 90 31  
<https://selbstlaut.org>

Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

[office@kinderjugendgesundheit.at](mailto:office@kinderjugendgesundheit.at) +43 699/19962003

Bundesverband Österreichische Kinderschutzzentren

<http://www.oe-kinderschutzzentren.at/> 0664/887 36 462

ECPAT Österreich – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung

+43 1 293 16 66 [www.ecpat.at](http://www.ecpat.at) [info@ecpat.at](mailto:info@ecpat.at)

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, Alserbachstr.18, 1090 Wien;   
Tel: 01/70 77 000 <https://kija-wien.at>

Kinder- und Jugendhilfe - Stadt Wien; Tel: 01/ 4000 8011

**Kompetenzstelle Kinderschutz**

[Kompetenzstelle.kinderschutz@ma11.wien.gv.at](mailto:Kompetenzstelle.kinderschutz@ma11.wien.gv.at)

Stefano Falchetto 01/4000/90716

Birgit Schober-Trotz 01/4000/90717

**Regionalstelle der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) Ottakring**

Arnethgasse 84

E-Mail: kanzlei-rab@ma11.wien.gv.at

Telefon: +43 1 4000-16340

Kinderschutzgruppe am AKH Wien

<https://kinderklinik.meduniwien.ac.at/allgemeine-informationen/allgemeine-klinikbereiche/kinderschutzgruppe/>

Präventionsnetzwerk Nicht Täter Werden **+43 1 603 28 28**

Männerberatung Wien <https://www.maenner.at/gewaltpraevention/nicht-taeter-werden/>

In Krisensituationen rund um die Uhr: **0800 400 777** ([Männerinfo.at](https://www.maennerinfo.at/))